

6. — Bei dieser Sachlage braucht nicht geprüft zu werden, ob auch die vom Beschwerdeführer erhobene Rüge rechtsungleicher Behandlung begründet wäre.

7. — Die Beschwerde ist dahin gutzuheissen, dass die beiden angefochtenen Verfügungen des Obergerichts aufgehoben werden. Das Obergericht wird über das am 11. Oktober 1946 gestellte Begehren des Beschwerdeführers um Zulassung zum Rechtspraktikum im Kanton Luzern, und zwar im Sinne vorstehender Erwägungen, nochmals zu befinden haben; dabei wird auch zu entscheiden sein, von welchem Zeitpunkt an die Zulassung wirksam sein soll. Über diese Frage hat sich das Obergericht noch nicht ausgesprochen; sie kann daher auch nicht Gegenstand des vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerdeverfahrens sein.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Entscheide des Obergerichts des Kantons Luzern vom 24. Oktober und 18. November 1946 werden aufgehoben.

Vgl. Nr. 5. — Voir n° 5.

III. AUSÜBUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN BERUFSARTEN

EXERCICE DES PROFESSIONS LIBÉRALES

Vgl. Nr. 1. — Voir n° 1.

IV. DOPPELBESTEUERUNG

DOUBLE IMPOSITION

2. Urteil vom 23. Januar 1947 i. S. Bluntschli gegen Kantone Bern und Uri.

Doppelbesteuerung (Art. 46 Abs. 2 BV).
Ausscheidung der Steuerbefugnis zwischen dem Kanton des letzten Wohnsitzes des Erblassers und dem Liegenschaftskanton bei der Erbschaftssteuer.

Double imposition (art. 46 al. 2 CF).
Partage de la souveraineté fiscale, pour l'impôt successoral, entre le canton où le défunt a eu son dernier domicile et le canton où se trouvent les immeubles.

Doppia imposta (art. 46 cf. 2 CF).
Divisione della sovranità fiscale, per l'imposta successoria, tra il Cantone ove il defunto ha avuto il suo ultimo domicilio e il Cantone ove sono situati gli immobili.

A. — Der am 9. März 1945 an seinem Wohnort in Andermatt verstorbene Franz Bluntschli hinterliess als einzige gesetzliche Erben je zur Hälfte seinen Vater Georg Bluntschli und seinen Bruder Rudolf Bluntschli. Nach dem von einem bernischen Notar aufgenommenen Inventar setzt sich das Nachlassvermögen wie folgt zusammen:

<i>Aktiven:</i>	
Liegenschaft in Thun	Fr. 37 750.—
Wertschriften, Guthaben und persönliche Habe	» 80 144.26
	zusammen Fr. 117 894.26
<i>Passiven:</i>	
Bestattungskosten, Steuern	» 5 743.26
	Reines Nachlassvermögen Fr. 112 151.—

Durch Vertrag vom 13. Juli 1945 teilten die beiden Erben den von ihnen wegen einer weiteren Rückstellung für Steuern nur mit Fr. 111,000.— bewerteten Nachlass in der Weise, dass Rudolf Bluntschli, der Bruder des Erblassers, Wertschriften im Betrag von Fr. 55,500.— und Georg

Bluntschli, der Vater, die Liegenschaft, das übrige bewegliche Vermögen sowie die Nachlassschulden übernahm.

B. — Die Steuerverwaltung des Kantons Bern ging bei der Berechnung der im Kanton Bern zu entrichtenden Erbschaftssteuer vom Wert der in Thun gelegenen Liegenschaft von Fr. 37,750.— aus, zog davon denjenigen Teil der Nachlassschulden ab, der dem Verhältnis des Liegenschaftswertes zu den gesamten Nachlassaktiven entspricht, nämlich 32,02 % von Fr. 5,743.26 = » 1,839.—

und gelangte so zu einem im Kanton Bern steuerbaren reinen Nachlassvermögen von Fr. 35,911.—

Gestützt hierauf eröffnete die Steuerverwaltung den Erben am 12. Oktober 1945, dass die von ihnen zu entrichtende Erbschaftssteuer wie folgt festgesetzt worden sei:

Name des Erben	Steuerbarer Vermögensanfall	Steuer-satz	Steuer-betrag
Georg Bluntschli, Vater des Erblassers	Fr. 17 955.50	5%	Fr. 897.75
Rudolf Bluntschli, Bruder des Erblassers	» 17 955.50	7½%	» 1 346.65
zusammen	Fr. 35 911.—		Fr. 2 244.40

C. — Nach dem ernerischen Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 2. Mai 1926/6. Dezember 1936 (EStG) unterliegen nur die an die Seitenlinien (und an Nichtverwandte), dagegen nicht die an Aszendenten und Deszendenten fallenden Erbschaften und Vermächtnisse der Erbschaftssteuer (Art. 1 und 5 EStG).

Am 26. September 1945 teilte die Steuerverwaltung des Kantons Uri den Erben des Franz Bluntschli mit, dass die Erbschaftssteuer auf der Hälfte des Nachlasses, d. h. auf Fr. 55,000.—, zu dem für Geschwister geltenden Ansatz (5 % nebst Progressionszuschlag) zu entrichten sei. Hiegegen rekurrierte Rudolf Bluntschli, der Bruder des

Erblassers, unter Berufung auf das Doppelbesteuerungsverbot an den Regierungsrat des Kantons Uri mit dem Antrag, bei der Berechnung des steuerbaren Vermögens sei die Liegenschaft in Thun im Schätzungswert von Fr. 37,750.— auszuscheiden und demgemäss der im Kanton Uri steuerbare Nachlassanteil des Rekurrenten auf Fr. 36,125.— festzusetzen.

Der Regierungsrat des Kantons Uri wies den Rekurs durch Entscheid vom 20. Dezember 1945 mit folgender Begründung ab: Nach Art. 10 EStG berechne sich die Erbschaftssteuer auf Grund des endgültig bereinigten Inventars und des Teilungsvertrags. Das Inventar habe ein Reinvermögen von Fr. 112,151.— ergeben; die Teilungssumme betrage Fr. 111,000.—. Erbschaftssteuerpflichtig sei nach Art. 5 EStG nur der Bruder des Erblassers, der gemäss Erbteilungsvertrag vom 13. Juli 1945 die Hälfte des Nachlassvermögens = Fr. 55,000.— in Wertschriften, also in beweglichem Vermögen, erhalten habe. Die andere Hälfte des Nachlasses, bestehend aus der Liegenschaft und dem übrigen beweglichen Vermögen, sei dem Vater des Erblassers zugewiesen worden. Da dessen Erbteil und damit die Liegenschaft in Thun der Erbschaftssteuer im Kanton Uri nicht unterliege, könne von einer Doppelbesteuerung, d. h. der gleichzeitigen Besteuerung des gleichen Objektes durch die Kantone Uri und Bern keine Rede sein.

D. — Mit staatsrechtlicher Beschwerde vom 30. Januar 1946 beantragt Rudolf Bluntschli, der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Uri vom 20. Dezember 1945 sei wegen Verletzung von Art. 46 Abs. 2 BV aufzuheben und es sei festzustellen, dass die der ernerischen Erbschaftssteuer unterliegende Nachlasshälfte des Beschwerdeführers derart zu berechnen sei, dass vom reinen Nachlassvermögen vorab der Wert der in Thun befindlichen Liegenschaft abzuziehen sei; eventuell möge das Bundesgericht die steuerrechtliche Zugehörigkeit des Beschwerdeführers für beide Kantone verbindlich bestimmen.

E. — Der Regierungsrat des Kantons Bern beantragt die Abweisung der Beschwerde, soweit sie sich gegen den Kanton Bern richtet.

Der Regierungsrat des Kantons Uri schliesst auf Abweisung der Beschwerde, soweit sie sich gegen den Kanton Uri richtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Der Regierungsrat des Kantons Uri wendet zu Unrecht ein, der Beschwerdeführer habe das Recht zur staatsrechtlichen Beschwerde dadurch verwirkt, dass er die Beschwerde nicht im Anschluss an die bernische Veranlagung erhoben und diese Veranlagung auch nicht durch ein kantonales Rechtsmittel angefochten habe. Der Kanton Uri ist zur Erhebung dieser Einrede nicht legitimiert, da die angebliche Verwirkung des Beschwerderechts, die nicht von Amtes wegen zu berücksichtigen wäre (nicht veröffentlichtes Urteil vom 20. Mai 1943 i. S. Sajani), jedenfalls nur gegenüber dem Kanton Bern eingetreten wäre und daher nur von diesem Kanton geltend gemacht werden könnte. Die Einrede ist zudem offensichtlich unbegründet.

2. — Der Beschwerdeführer, der sich zur Hauptsache auf Art. 46 Abs. 2 BV beruft, beschwert sich nebenbei auch wegen Verletzung von Art. 4 BV. Auf diese Rüge kann schon deshalb nicht eingetreten werden, weil in der Beschwerdebegründung nicht darzutun versucht wird, inwiefern Art. 4 BV durch die ernerische oder bernische Veranlagung verletzt sein soll (Art. 90 lit. b OG). Ob auf die Beschwerde aus Art. 4 BV auch deshalb nicht einzutreten ist, weil der Beschwerdeführer die kantonalen Instanzen weder im Kanton Bern noch im Kanton Uri erschöpft hat, kann unter diesen Umständen dahingestellt bleiben.

3. — Die Erbschaftssteuer des Kantons Uri wird nicht vom Nachlass als solchem, sondern von den einzelnen Erben erhoben, welche als Steuersubjekte zu betrachten sind. Das gleiche gilt auch für die bernische Erbschafts-

steuer, die wie diejenige Uri und der meisten Kantone als Erbanfall- und nicht als Nachlasssteuer ausgestaltet ist (vgl. die Zusammenstellung im bundesrätlichen Entwurf eines BG über die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung, BBl 1946 II 627/8). Das ergibt sich klar aus Art. 5 des bernischen Erbschaftssteuergesetzes, wonach derjenige erbschaftssteuerpflichtig ist, welcher nach Massgabe des Art. 1, d. h. von Todes wegen Vermögen erwirbt. Ist aber sowohl bei der bernischen wie bei der ernerischen Erbschaftssteuer der einzelne Erbe Steuersubjekt, so lässt sich im vorliegenden Fall das Bestehen einer unzulässigen Doppelbesteuerung nicht bestreiten, denn vom Beschwerdeführer verlangen Erbschaftssteuer,

der Kanton Bern auf einem Vermögens-	
anfall von	Fr. 17,955.50
der Kanton Uri auf einem solchen von »	55,000.—
<hr/>	
beide Kantone zusammen also auf . .	Fr. 72,955.50,

während der Beschwerdeführer, wenn er der Steuerhoheit nur eines der beiden Kantone unterstände, bloss für die Hälfte des reinen Nachlassvermögens, d. h. für rund Fr. 56,000.— Erbschaftssteuer zu entrichten hätte.

4. — Nach der bundesgerichtlichen Praxis ist grundsätzlich derjenige Kanton zur Erhebung der Erbschaftssteuer berechtigt, in dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte und wo deshalb der Erbgang eröffnet wurde (BGE 2 S. 18, 5 S. 414, 27 I 42, 32 I 535, 51 I 304, 59 I 211). Eine Ausnahme macht die Praxis nur bezüglich der in einem andern Kanton oder im Ausland gelegenen Liegenschaften. Diese unterliegen der Erbschaftssteuer am Orte ihrer Lage (BGE 3 S. 24, 10 S. 447, 20 S. 14, 29 I 140) und dürfen am Orte der Eröffnung des Erbgangs nicht besteuert werden, gleichgültig ob am Orte ihrer Lage eine Erbschaftssteuer erhoben wird oder nicht. Da sodann die Erbschaftssteuer nur vom reinen Vermögen erhoben wird, kann bei geteilter Steuerhoheit jeder Kanton die Steuer

nur soweit erheben, als die seiner Steuerhoheit unterstehenden Nachlassteile mit Rücksicht auf den gesamten Nachlass reines Vermögen darstellen; es findet also, ähnlich wie bei der Vermögenssteuer, ein proportionaler Schuldenabzug statt (BGE 10 S. 447, 29 I 140, 39 I 582).

5. — Mit diesen vom Bundesgericht bisher aufgestellten Steuerauscheidungsgrundsätzen steht weder die ernerische noch die bernische Veranlagung im Widerspruch. Die vom Beschwerdeführer beanstandete Doppelbesteuerung ist darauf zurückzuführen, dass der Kanton Bern bei der Bestimmung seines Anteils als steuerbare Vermögensvermehrung der Erben den Erbschaftserwerb gemäss Art. 560 ZGB betrachtete, durch den der Beschwerdeführer und sein Vater Gesamteigentümer der in Thun gelegenen Liegenschaft geworden sind (Art. 602 ZGB; BGE 70 II 269), während der Kanton Uri in Anwendung von Art. 10 seines Erbschaftssteuergesetzes auf das Ergebnis der Erbteilung abstellte, bei welcher die Liegenschaft dem Vater und dem Beschwerdeführer ausschliesslich bewegliches Vermögen zugewiesen wurde.

Der Regierungsrat des Kantons Uri glaubt, dass bei diesem Konflikt dem ernerischen Recht der Vorrang vor dem bernischen gebühre, da sich im Kanton Uri das allgemeine Erbschaftssteuerdomizil und im Kanton Bern nur ein Spezialsteuerdomizil befinde. Dieser Auffassung kann nicht beigespflichtet werden. Die Grundsätze, nach denen die Steuerhoheit zwischen mehreren Kantonen abzugrenzen ist, sind bundesrechtlicher Natur. Sie sind, solange das in Art. 46 Abs. 2 BV vorgesehene Bundesgesetz nicht erlassen ist, vom Bundesgericht aufzustellen, wobei auf die Besonderheiten der in Frage stehenden kantonalen Steuerrechte nur soweit Rücksicht zu nehmen ist, als dies für die Lösung des Streitfalles unbedingt notwendig ist. Im vorliegenden Falle sind keine zwingenden Gründe ersichtlich, die das Bundesgericht davon abhalten könnten, die eine oder andere der von den beteiligten Kantonen angewendeten Methoden der Steuerauscheidung zum allgemeinen

Grundsatz zu erheben. Beide Methoden sind mit dem Wesen der Erbschaftssteuer und mit deren Ausgestaltung in den verschiedenen kantonalen Steuergesetzen vereinbar. Da eine andere als diese beiden Methoden von keiner Seite vorgeschlagen wird und auch kaum in Frage kommen dürfte, ist daher einzig zu prüfen, welche von ihnen den in Betracht kommenden Verhältnissen am besten entspricht und den Vorzug verdient.

Geht man hievon aus, so kann es nicht zweifelhaft sein, dass es einfacher und auch zweckmässiger ist, wenn man, wie es der Kanton Bern getan hat, auf die Zusammensetzung des unverteilten Nachlasses und die Anteile der Erben an diesem abstellt. Wollte man die Steuerhoheit auf Grund der den Erben durch den Teilungsvertrag zugewiesenen Anteile bestimmen, so würde die Steuerauscheidung unter Umständen lange Zeit in der Schwebe bleiben, da die Erben den Zeitpunkt der Teilung grundsätzlich frei bestimmen können (BGE 61 II 169; vgl. immerhin 62 II 130) und unter gewissen Voraussetzungen zur Verschiebung der Teilung sogar verpflichtet sind (Art. 604 Abs. 2, 605 ZGB). Das Abstellen auf die Erbteilung hätte sodann zur Folge, dass die Abgrenzung der Steuerhoheit zwischen dem Liegenschaftskanton und dem Kanton des letzten Wohnsitzes des Erblassers vom Willen der Erben abhängig wäre. Diese könnten zunächst einen zu einer für sie günstigeren Steuerauscheidung führenden Teilungsvertrag abschliessen und dann, nach Erhebung der Erbschaftssteuer, eine neue Teilung vereinbaren. So hätte z. B. im vorliegenden Falle, damit im Kanton Uri weniger Erbschaftssteuer zu entrichten gewesen wäre, der Beschwerdeführer die Liegenschaft bei der Teilung übernehmen und sie in der Folge an den Vater veräussern können. Selbst wenn hierin eine unzulässige Steuerumgehung zu erblicken wäre und die umgangene Steuer nachgefordert werden könnte (was zweifelhaft ist), so würden damit jedenfalls unerwünschte Weiterungen entstehen, da die ursprüngliche, auf dem Erbteilungsvertrag beruhende Steuerauscheidung wieder in

Frage gestellt würde und neu vorgenommen werden müsste. Es erscheint daher als richtig, die Steuerhoheit auf Grund der Zusammensetzung des unverteilter Nachlasses und der Anteile der Erben an diesem abzugrenzen. Diese Methode kommt ausschliesslich in Betracht, wenn die Nachlassliegenschaft vor der Teilung veräussert wird, und hat weiter den Vorteil, dass die Steuerauscheidung, von wenigen Ausnahmen (Testamentsanfechtung) abgesehen, sofort nach Ablauf der Frist zur Ausschlagung der Erbschaft vorgenommen werden kann und dem Willen der Erben entrückt ist. Das Bundesgericht hat in einem Falle, wo eine aus einer Liegenschaft und beweglichem Vermögen zusammengesetzte Erbschaft mit verschiedenen, auf eine Geldsumme lautenden Vermächtnissen belastet war, entschieden, dass jeder Vermächtnisnehmer für denjenigen Teil des Vermächtnisses, der dem Verhältnis des Liegenschaftswertes zu den gesamten Nachlassaktiven entspricht, vom Liegenschaftskanton und nur für den Rest vom Kanton des letzten Wohnsitzes des Erblassers besteuert werden dürfe (nicht veröffentlichte Urteile vom 28. September 1934 i. S. Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen und Konsorten Erw. 9 und i. S. Sennhauser Erw. 10). Zieht man in Betracht, dass die Vermächtnisnehmer durch den Erbgang nur einen obligatorischen Anspruch auf Ausrichtung des Legates erwerben (Art. 562 ZGB), so rechtfertigt es sich umso mehr, bei der Abgrenzung der Steuerhoheit über die Erben, die unmittelbar durch den Erbgang Gesamteigentümer der einzelnen Nachlassgegenstände werden (Art. 560, 602 ZGB), auf die Zusammensetzung des unverteilter Nachlasses und nicht auf die durch die Erbteilung vereinbarte Zuweisung der Nachlassaktiven abzustellen.

6. — Daraus folgt, dass die vorliegende Beschwerde gegenüber dem Kanton Bern abzuweisen und gegenüber dem Kanton Uri grundsätzlich gutzuheissen ist. Der Entscheid des Urner Regierungsrates vom 20. Dezember 1945 ist daher aufzuheben. Nicht entsprochen werden kann

dagegen dem Begehren des Beschwerdeführers, dass für die Berechnung seines im Kanton Uri steuerbaren Erbanfalles der ganze Wert der Liegenschaft vom reinen Nachlassvermögen abzuziehen sei, denn das liefe darauf hinaus, dass der Kanton Uri die vollen Nachlassschulden und nicht nur einen verhältnismässigen Anteil derselben abziehen müsste. Der Beschwerdeführer hat vielmehr im Kanton Uri die Erbschaftssteuer zu entrichten für die Hälfte des beweglichen Nachlassvermögens, vermindert um denjenigen Teil der Nachlassschulden, der dem Verhältnis des beweglichen Vermögens zu den gesamten Nachlassaktiven entspricht. Da unbestrittenermassen der Wert der Liegenschaft 32,02 %, das bewegliche Vermögen also 67,98 % der Nachlassaktiven ausmacht und die Nachlassschulden Fr. 5743.26 betragen, berechnet sich der im Kanton Uri steuerbare Erbanteil des Beschwerdeführers wie folgt:

Bewegliches Nachlassvermögen	Fr. 80 144.—
Verhältnismässiger Schuldenabzug	
67,98 % von Fr. 5 743.26 =	» 3 904.—
<hr/>	
Im Kanton Uri steuerbares reines Nachlassvermögen	Fr. 76 240.—
Anteil des Beschwerdeführers hieran die Hälfte =	» 38 140.—
<hr/>	

7. — Der Beschwerdeführer ist im Rekurs an den ernen Regierungsrat davon ausgegangen, dass der Progressionszuschlag sich auf Grund des Wertes des im Kanton Uri steuerbaren Vermögensanfalles bestimme. Es ist hier nicht zu prüfen, ob diese Auslegung von Art. 7 EStG richtig ist. Bemerkt sei lediglich, dass aus dem Gesichtspunkt von Art. 46 Abs. 2 BV nichts dagegen einzuwenden wäre, wenn der Kanton Uri den seiner Steuerhoheit unterstehenden Vermögensanfall von Fr. 38,140.— mit demjenigen Progressionszuschlag besteuern sollte, der anwendbar wäre, wenn der Beschwerdeführer für die volle Hälfte des Fr. 112,151.— betragenden Nachlassvermögens, also für Fr. 56,075.—, im Kanton Uri steuerpflichtig wäre.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gegenüber dem Kanton Bern abgewiesen und gegenüber dem Kanton Uri in dem Sinne gutgeheissen, dass der Entscheid des Regierungsrates vom 20. Dezember 1945 aufgehoben und der im Kanton Uri steuerbare Anteil des Beschwerdeführers am Nachlass des Franz Bluntschli auf Fr. 38,140.— festgesetzt wird.

V. STIMMRECHT, KANTONALE WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

DROIT DE VOTE, ÉLECTIONS ET VOTATIONS CANTONALES

3. Arrêt du 13 février 1947 dans la cause Glasson et consorts contre Grand Conseil du canton de Fribourg.

Initiative constitutionnelle en droit fribourgeois.

1. Initiative à référé. Pouvoir du Grand Conseil, à la suite de la première votation populaire admettant le principe de la revision, d'arrêter le nouveau texte constitutionnel à soumettre au peuple en seconde votation (consid. 2).
2. Limites de ce pouvoir : élaboration du texte « dans le sens de l'initiative ». Présentation de la question dans la votation préliminaire (consid. 3).
3. Texte élaboré par le Grand Conseil s'écartant, sous divers rapports, de la volonté des auteurs de l'initiative (introduction du referendum en matière financière). (Consid. 4.)
4. Droit du Grand Conseil de présenter un contre-projet ? d'user de son droit d'initiative propre immédiatement après que l'initiative populaire a abouti ? (Consid. 5.)

Verfassungsinitiative nach freiburgischem Recht.

1. Referendumsinitiative. Befugnis des Grossen Rates, auf Grund der ersten, die Revisionsfrage bejahenden Volksabstimmung den neuen Verfassungstext, der dem Volke zur zweiten Abstimmung vorzulegen ist, auszuarbeiten. (Erw. 2.)
2. Schranken dieser Befugnis : Ausarbeitung des Textes « im Sinne der Initiative ». Formulierung der Frage in der Vorabstimmung. (Erw. 3.)
3. Vom Grossen Rate ausgearbeiteter Text, der sich in verschiedenen Beziehungen vom Willen der Initianten entfernt (Einführung des Finanzreferendums). (Erw. 4.)

4. Befugnis des Grossen Rates, einen Gegenentwurf vorzulegen ? — sein eigenes Initiativrecht unmittelbar nach dem Zustandekommen der Volksinitiative auszuüben ? (Erw. 5.)

Iniziativa costituzionale secondo il diritto friburghese.

1. Iniziativa ad referendum. Potere del Gran Consiglio di stabilire, in seguito alla prima votazione che ammette il principio della revisione, il nuovo testo costituzionale da sottoporre al popolo in seconda votazione (consid. 2).
2. Limiti di questo potere : elaborazione del testo « nel senso dell'iniziativa ». Tenore della domanda nella votazione preliminare (consid. 3).
3. Testo elaborato dal Gran Consiglio che si scosta, sotto diversi aspetti, dalla volontà degli autori dell'iniziativa (introduzione del referendum in materia finanziaria). (Consid. 4.)
4. Diritto del Gran Consiglio di presentare un controprogetto ? d'usare del suo proprio diritto d'iniziativa subito dopo che è riuscita l'iniziativa popolare ? (Consid. 5.)

A. — La Constitution fribourgeoise du 7 mai 1857, dans son titre VI, dispose ce qui suit au sujet de la revision de la Constitution :

« Art. 78. La Constitution peut toujours être révisée en totalité ou en partie.

Dans ce dernier cas, les articles dont la revision est demandée doivent être spécialement désignés.

Art. 79. La revision totale ou partielle peut avoir lieu :

- 1° lorsqu'elle est demandée, suivant les prescriptions de la loi, par 6000 citoyens actifs au moins ;
- 2° lorsqu'elle est décrétée par le Grand Conseil.

Dans l'un comme dans l'autre cas, la question de savoir si la Constitution doit être révisée est soumise au peuple et si la majorité absolue des citoyens actifs, prenant part à la votation, se prononce pour l'affirmative, il est procédé à la revision dans les formes et les délais établis par la loi et sous réserve des articles suivants.

Art. 80. La revision totale se fait par une Constituante qui est élue de la même manière que le Grand Conseil.

Art. 81. Si le projet de Constitution révisée est rejeté par la majorité des citoyens actifs prenant part à la votation, la même assemblée constituante en élabore un second.

Si ce second projet est encore rejeté, il est procédé à l'élection d'une nouvelle Constituante.

Art. 82. La revision partielle se fait par le Grand Conseil.

Les articles à reviser sont soumis à deux délibérations, à un intervalle de six mois.

Le projet des articles révisés, adopté par le Grand Conseil, est soumis à l'acceptation du peuple qui procède à ce vote après l'expiration d'un mois au moins depuis la seconde délibération.

Si la majorité des citoyens actifs prenant part à la votation se prononce pour l'acceptation, les articles révisés sont promulgués et font partie intégrante de la Constitution.